



Bürger Netzwerk Mötzingen e. V.

Satzung

Fassung: 16.03.2019

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen „Bürger Netzwerk Mötzingen“.
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in „71159 Mötzingen“.
- (3)** Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (4)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1)** Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements vorrangig in der Gemeinde Mötzingen.

Der Verein trägt u.a. dazu bei, Schwierigkeiten die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern, und den Betroffenen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft weiterhin teilzunehmen.

- (2)** Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Leistungen im Sinne § 71 Absatz 2 SGB XII durch Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, insbesondere Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung und Fahrdienste z.B. bei Demenzerkrankungen, Hilfe bei Behördengängen; Alten- und Krankenbesuche; Leistungen im Rahmen der Tagespflege; Betrieb ambulanter Pflegewohngruppen; Hilfe bei der Suche nach Pflegekräften; Hilfe bei der Unterbringung im Pflegeheim; Hilfe bei der Suche nach Beratung im Zusammenhang mit auftretenden Fragen der Altenhilfe, bzw. des Gesundheitswesens.
 - b) Leistungen durch Beratung und Unterstützung im Bereich der Jugend- und Familienhilfe, insbesondere logistische Unterstützung im Rahmen der Mittags-

betreuung der verlässlichen Grundschule oder durch konkrete Betreuungsunterstützung von Kindern und Jugendlichen bei kurzfristiger oder schwerer Erkrankung eines Elternteils.

- c) Beratung und konkrete Einzelunterstützung für Mitmenschen in Notsituationen, vorwiegend auf gesundheitlichem Gebiet, u.a. Alten- und Krankenbesuche sowie Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege.
 - d) Nicht wissenschaftliche Leistungen außerhalb der allgemeinbildenden Schulen im Bereich der Volksbildung, insbesondere durch Vorträge, Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, wie z.B. altersgerechter Anwendung neuer Medien im Bereich der Computer- und Kommunikationstechnik, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich altersgerechter Gesundheitsfragen.
 - e) Unterstützung, Weiterbildung und Beratung von Personen, die in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen und Organisationen in der Gemeinde Mötzingen bei der Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Aufgaben mitwirken.
 - f) Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere durch Hilfeleistungen für Personen, vor allem im Bereich Seelsorge, Krankenpflege sowie Leistungen im Bereich der häuslichen Grundversorgung, wie z.B. Essen auf Rädern.
- (3)** Für hilfe- und ratsuchende Bürger unterhält der Verein eine Anlaufstelle.
- (4)** Soweit Leistungen durch den Verein erbracht werden, erfolgen diese in enger Abstimmung mit den in Mötzingen tätigen sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen und Verbände, wie auch den insoweit tätigen Vereinen und sonstiger Organisationen.
- (5)** Der Verein erbringt seine Leistungen gegenüber allen Mitbürgern ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion.
- (6)** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2)** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3)** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4)** Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6)** Die Ämter im Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
- (7)** Den Mitgliedern des Vorstands und Verwaltungsbeirats kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamts-pauschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, wie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über den Erwerb der Mitgliedschaft beschließt auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Aufnahme beschlossen wurde. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2)** Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; dieser kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b) sofern ein Mitglied durch begründeten Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen wird: Der Ausschluss ist begründet, wenn das Mitglied einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat oder in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - c) durch Tod des Mitglieds.
- (3)** Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Ein bereits entrichteter Jahresbeitrag ist nicht anteilig zurückzuerstatten.

§ 5

Beiträge

- (4)** Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5)** Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

III. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Verwaltungsbeirat
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung berufen und eine Geschäftsführung einrichten. Das Nähere regelt eine durch die Mitgliederversammlung zustimmungsbedürftige Geschäftsordnung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - c) Wahl des Vorstands;
 - d) Wahl des Beirats;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - g) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - h) Entscheidung über die Änderung der Satzung oder satzungsdurchbrechender Beschlüsse.

- (2)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Jahresquartal abgehalten werden. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail oder durch Mitteilung im „Mötzingener Gemeindeblatt“ unter Angabe von Ort, Termin, und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (3)** Der Vorstand kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4)** Soweit ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen auf Einberufung der Mitgliederversammlung stellt, ist vom Vorstand innerhalb eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.
- (5)** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt.
- (6)** Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Stand 2015	Vorschlag 2021
<p>(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern.</p>
<p>(2) Der Vorstand wird nach Gründung des Vereins für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p>	<p>(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je ein Vorstandsmitglied einzeln vertreten.</p>
<p>(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist dieser Vorstandsposten im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.</p>	<p>(3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Ist deren Zahl nicht durch drei teilbar, scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.</p>
	<p>(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen. <i>// alternativ: alte Fassung des bisherigen Absatz 3</i></p>
	<p>(5) Eine Wiederwahl in ein neues Vorstandsamt ist jederzeit möglich.</p>
	<p>Übergangsregelung: Bei der Neuwahl des Vorstands 2021 werden zwei Mitglieder für zunächst ein Jahr (bis 2022) gewählt, zwei Mitglieder für zunächst zwei Jahre (bis 2023) und drei Mitglieder für drei Jahre (bis 2024).</p>

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1)** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entwurf des Wirtschaftsplanes für das aktuelle Jahr und die Kontrolle der tatsächlichen Umsetzung;
 - b) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
 - c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins;
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - e) Einberufung der ordentlichen wie auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - f) Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten.
- (2)** Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands anwesend sind oder alle Mitglieder des Vorstands einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3)** Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer aus der Mitte des Verwaltungsbeirats nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4)** Die Aktivität des Vereins soll eng mit der Tätigkeit anderer Einrichtungen bzw. Organisationen abgestimmt sein, die ebenfalls im sozialen Bereich in Mötzingen tätig sind. Vor wichtigen Entscheidungen hat der Vorstand Vertreter der übrigen tätigen Organisationen und Verbände, wie auch Vertreter der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats, sowie ggfs. auch anderer beteiligter Kommunen, anzuhören. Diese Vertreter sind vor wichtigen Entscheidungen zu den entsprechenden Fachfragen zu hören. Sie haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion. Die Besprechungen sind zu protokollieren.

§ 10

Verwaltungsbeirat

Stand 2015	Vorschlag 2021
<p>(1) Der Verwaltungsbeirat besteht aus sechs Vereinsmitgliedern.</p>	<p>(1) Der Verwaltungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Vereinsmitgliedern.</p>
<p>(2) Der Verwaltungsbeirat wird nach Gründung des Vereins zunächst für die Dauer von zwei Jahren, danach für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p>	<p>(2) Der Verwaltungsbeirat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel der Verwaltungsbeiratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Verwaltungsbeiratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus.</p>
<p>(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsbeirat vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Posten im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.</p>	<p>(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsbeirat vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Posten im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.</p>
	<p>(4) Eine Wiederwahl in ein neues Verwaltungsbeiratsamt ist jederzeit möglich.</p> <p>Übergangsregelung: 2022 scheiden aus: 2023 scheiden aus: 2024 scheiden aus:</p>

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsbeirats

- (1) Der Verwaltungsbeirat berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben;
- (2) der Verwaltungsbeirat überwacht die Aus- und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- (3) Der Verwaltungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte einen Protokollführer für die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (4) der Verwaltungsbeirat hat das *Recht, vor wichtigen Geschäftsvorfällen vom Vorstand* angehört zu werden;
- (5) der Verwaltungsbeirat hat das Recht *an allen* Vorstandssitzungen teilzunehmen. Soweit im Rahmen dieser Sitzung Beschlüsse gefasst werden, haben die Vertreter des Verwaltungsbeirats kein Stimmrecht;
- (6) Soweit mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsbeirats einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen auf Einberufung der Mitgliederversammlung stellen, ist vom Vorstand innerhalb eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen;
- (7) Der Verwaltungsbeirat hat im Rahmen der Mitgliederversammlung ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorstandsposten.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsbeirat angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des laufenden Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Bei nicht zu beanstandender Kassenführung stellen die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Kassenwarts.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Satzungsänderung, Vermögensverwendung bei Auflösung

- (1)** Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen im Rahmen einer Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2)** Jede Satzungsänderung ist dem Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die seitens des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, um die Eintragung ins Vereinsregister bzw. die angestrebte Gemeinnützigkeit zu erreichen, kann der Vorstand alleine umsetzen. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4)** Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren bestimmt.

Mötzingen, den 16.03.2019